



**MUSIKSCHULE
CRAILSHEIM**



SCHULORDNUNG

Die Musikschule Crailsheim ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Crailsheim.

1. Aufgabe

Die Musikschule Crailsheim fördert die musikalischen Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie dient der ganzheitlichen Entwicklung musikalischen Nachwuchses und der musikalischen Begabtenförderung. Der Unterricht erfolgt nach den Vorgaben des Verbands deutscher Musikschulen (VdM).

2. Aufbau

Neben der Ausbildung in instrumentalen und vokalen Fächern im Einzel- und Gruppenunterricht erfolgt die Anleitung zur gemeinsamen musikalischen, musischen und künstlerischen Betätigung unter anderem in Orchestern, Kammermusikensembles und weiteren künstlerischen Fächern sowie im Fach Musiktheorie. Ein besonderes Anliegen dabei ist es Interesse, Freude und Motivation bei möglichst vielen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an der Musik zu wecken.

Die Musikschule gliedert sich in:

- Elementare Musikpädagogik
- Instrumental- und Vokalfächer
- Ensemblefächer (Kammermusik, Orchester, Bands etc.)
- Ergänzungsfächer (Musiktheorie, Gehörbildung etc.)
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Kooperationen
- Projekte und Veranstaltungen

3. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Die Teilnahme der Schüler an Ensembles, Bands, Orchester sowie Musiktheorie, Gehörbildung und anderem wird erwartet.

4. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule Crailsheim beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September. Es unterteilt sich in zwei Semester, und zwar 01. Oktober – 31. März (Wintersemester) und 01. April – 30. September (Sommersemester).

Für den Bereich der Elementaren Musikpädagogik beginnt das Schuljahr am 01. September und endet am 31. August. Es unterteilt sich in zwei Semester, und zwar 01. September – 28./29. Februar (Wintersemester) und 01. März – 31. August (Sommersemester).

Der Unterricht findet außerhalb der Schulferien in der Regel wöchentlich einmal statt. Es gilt die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen Crailsheims.

5. An-, Um- und Abmeldungen Instrumental- und Vokalunterricht

5.1 An- und Ummeldungen

An- und Ummeldungen sind schriftlich und eigenhändig unterschrieben bis spätestens eine Woche vor Beginn eines Musikschulsemesters beziehungsweise Kursbeginns an das Sekretariat der Musikschule zu richten.

Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Zustimmung aller Sorgeberechtigten erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. In Ausnahmefällen kann der Unterrichtsbeginn auch während des laufenden Semesters erfolgen, sofern die erforderlichen Unterrichtskapazitäten vorhanden sind.

5.2 Abmeldungen

a) Kündigungsfristen für Kurse in der Elementaren Musikpädagogik (EMP)

Endet der Kurs nach 6-, 12- bzw. 18-monatiger Laufzeit ist keine Kündigung erforderlich.

b) Alle anderen Fächer

Abmeldungen sind nur zum Ende eines Semesters (31.03. und 30.09.) möglich. Die Abmeldung ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich (formlos) und eigenhändig unterschrieben einzureichen. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung besteht bis zum Ende des Semesters. Eine außerordentliche Abmeldung ist nur in begründeten Härtefällen (z. B. Wegzug) möglich und muss unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

Mündliche Vereinbarungen sind nicht zulässig.

6. Angebote an allgemeinbildenden Schulen

Findet eine Kooperation mit einer allgemeinbildenden Schule statt, gelten für diese Kooperationen die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

7. Unterricht

Der Unterricht wird in den von der Musikschule Crailsheim bereitgestellten Unterrichtsräumen und in den dafür vorgesehenen Außenstellen erteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht.

Der zeitliche Umfang des Unterrichts ist der Entgeltordnung zu entnehmen.

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Sie haben die ihnen gestellten Aufgaben nach bestem Wissen und Können zu erfüllen.

Verhinderungen der Schüler sind den Lehrkräften rechtzeitig mitzuteilen und entbinden nicht von der Entrichtung des Unterrichtsentgelts. Durch Verschulden des Schülers ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Bei ärztlich attestierter Krankheit wird auf Antrag ein anteiliger Entgelterlass für die Dauer der ärztlich bestätigten Erkrankung gewährt.

Unterrichtsausfall, der von der Lehrkraft zu vertreten ist, wird möglichst nachgeholt. In begründeten Fällen (Erkrankung der Lehrkraft oder schulische Gründe) können bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Semester ausfallen. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf teilweise Erstattung des Entgelts. Längerer Unterrichtsausfall wird nachgeholt, durch andere Lehrkräfte erteilt oder durch anteilige

Erstattung des Unterrichtsentgelts ausgeglichen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung je nach vorhandenen Möglichkeiten.

8. Unterrichtsentgelte

Für die Teilnahme am Unterricht, für die Benutzung der Einrichtungen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Entgelte laut der jeweils gültigen Entgeltordnung, die vom Gemeinderat beschlossen wurde, erhoben.

9. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

10. Datenschutzhinweis

Die Stadt Crailsheim verarbeitet im Rahmen des Musikschulunterrichtes und der Instrumentenausleihe personenbezogene Daten für die folgenden Zwecke:

- vertragsgemäße Erfüllung des Dienstleistungs-/Leihvertrages
- Beantwortung von Kontaktanfragen und Kommunikation
- statistische Erhebungen

Die Stadt Crailsheim verarbeitet im Rahmen der Tätigkeit der Musikschule Crailsheim personenbezogene Daten nach den folgenden Rechtsgrundlagen:

a) Vertragsgrundlage

Den Großteil Ihrer personenbezogenen Daten verarbeiten wir auf Grund des geschlossenen Dienstleistungs-/Leihvertrages. Dies beruht auf Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Gleiches gilt für solche Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind, etwa in Fällen von Voranmeldungen.

b) Einwilligung

Fotos und Veröffentlichungen u. ä. verarbeiten wir aufgrund von freiwilligen Einwilligungserklärungen. Rechtsgrundlage für Verarbeitungsvorgänge, bei denen wir eine Einwilligung für einen bestimmten Verarbeitungszweck einholen, ist Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.

Wenn wir ihre personenbezogenen Daten Dritten offenbaren oder übermitteln, erfolgt dies auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis (z. B. wenn eine Übermittlung der Daten an Dritte gem. Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO zur Vertragserfüllung erforderlich ist), wenn Sie eingewilligt haben, eine rechtliche Verpflichtung dies vorsieht, es zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Stadt Crailsheim übertragen wurde, oder auf Grundlage unserer berechtigten Interessen. In einigen Fällen arbeiten wir mit Auftragsverarbeitern zusammen. Dies können natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen sein, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeiten und uns dies als Serviceleistung zur Verfügung stellen. Unsere Auftragsverarbeiter wählen wir sorgsam aus und schließen entsprechende Verträge (sog. „Auftragsverarbeitungsverträge“). Wir werden uns in jedem Fall davon überzeugen, dass Ihre personenbezogenen Daten nur dann ausgetauscht werden, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt, die uns dies erlaubt. Eine Datenweitergabe in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union (EU) erfolgt grundsätzlich nicht.

Das Kriterium für die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten ist die jeweilige gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Nach Ablauf der Frist werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Zweckerreichung, Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung erforderlich sind. Im Falle des Musikschulunterrichts oder der Instrumentenausleihe beträgt die übliche Löschfrist 10 Jahre zum Jahresende nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages.

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

Ihnen steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu. Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der

aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Ihnen steht ferner ein Beschwerderecht bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW), Königstrasse 10 a in 70173 Stuttgart zu. An unseren Datenschutzbeauftragten können Sie sich über datenschutz@crailsheim.de wenden.

Die Schulordnung tritt zum 01.04.2020 in Kraft und ersetzt alle bis dahin gültigen Fassungen.